

Sitzung vom 4. Juni 1997

#### **1174. Anfrage (Schadenersatz Tabakkonzerne)**

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 24. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Beobachtet er die laufenden Schadenersatzprozesse der US-Bundesstaaten gegen die Tabakindustrie und welche Schlüsse zieht er daraus für das Handeln des Kantons Zürich?
- Über welche rechtlichen Instrumente würden die Schweizer Kantone verfügen, um ähnlich der US-Bundesstaaten die Tabakindustrie zu verpflichten, für Schäden der Tabaksucht aufzukommen?
- Könnte durch geeignete steuerliche Massnahmen dafür gesorgt werden, dass zusätzlich zur AHV auch die Krankenversicherungen, z.B. zwecks Prämienverbilligung, mit einer Steuer auf Tabakprodukte oder mit einer zusätzlichen Besteuerung der Gewinne der Tabak-Unternehmen alimentiert würden?
- Kann ein Kanton im Rahmen seiner eigenen Steuerhoheit Unternehmen der Tabakbranche besonders besteuern?

Begründung:

Bekanntlich führt die Tabaksucht zu Krankheit und hohen Kosten des Gesundheitswesens. Gemäss Berichten in den Medien machen US-Bundesstaaten die Tabakindustrie schadenersatzpflichtig. Es scheint dort rechtskräftig festgestellt zu werden, dass Zigaretten Suchtmittel sind und schwere Krankheiten verursachen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Kantone sich die in den USA erarbeiteten Beweise rechtsgültig zunutze machen könnten. Die Zigaretten sucht ist zweifellos auch in der Schweiz eine wesentliche, kostentreibende Ursache im Gesundheitswesen. Diese Kosten fliessen in die staatlichen Aufwendungen (z.B. für Spitäler) und die Krankenkassenprämien ein. Die Bevölkerung leidet unter diesen exorbitanten Kosten. Es sollten Möglichkeiten gesucht werden, durch den Beizug der Verursacher Staat und Bevölkerung finanziell zu entlasten.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Tabak ist wie Alkohol ein von der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung geregeltes Genussmittel und damit gesetzlich zugelassen. Dasselbe gilt übrigens auch für nach der Heilmittelgesetzgebung zugelassene Medikamente, die bei nicht sachgemässer Anwendung ebenfalls gesundheitliche Schädigungen bewirken können. Schadenersatzansprüche setzen grundsätzlich immer ein widerrechtliches Verhalten voraus. Eine Ausnahme macht das neue Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht. Hier genügt für die Haftbarkeit ein Fehler des Produkts, soweit dieser Fehler nicht erkennbar ist. Das Schädigungspotential von Tabak ist indessen kein eigentlicher Fehler des Produkts, Schädigungen sind vielmehr erkennbare und teilweise auch deklarierte mögliche Folgen des Konsums. Nach schweizerischem Recht sind zudem nur die direktgeschädigten Personen, nicht aber Drittorganisationen, Krankenkassen oder der Staat klagelegitimiert. Insoweit unterscheidet sich möglicherweise die Sach- und Rechtslage in der Schweiz von derjenigen in den USA.

Die schweizerische Rechtsordnung beruht auf dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Dementsprechend haben Bürgerinnen und Bürger für die Folgen einer Selbstschädigung grundsätzlich selbst aufzukommen. Dieses Prinzip ist im Krankenversicherungsrecht durchbrochen, da die Krankenversicherungen und die Kantone aus sozialen und humanitären Gründen weitgehend auch für Behandlungs- und Heilungskosten bei Krankheiten aufkommen, die von rauchenden, alkoholtrinkenden, Medikamente und Drogen konsumierenden Personen und Angehörigen anderer selbstschädigender Gruppen durch Übermass verursacht werden. Das Krankenversicherungsgesetz sieht keine Kürzung der Leistungen bei Patientinnen und Patienten vor, die sich absichtlich oder fahrlässig selbst an

der Gesundheit Schaden zufügen. Eine Abkehr von diesem Prinzip müsste über eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes erfolgen. Eine Abwälzung des «Schadens» bzw. der Heilungskosten auf die Tabakindustrie, die Hersteller und Vertreiber von alkoholischen Getränken oder Medikamenten kommt bei der dargestellten Regelung im schweizerischen Haftpflichtrecht derzeit nicht in Frage.

Eine kantonale indirekte Steuer auf Tabakprodukten fällt von vornherein ausser Betracht. Gemäss Bundesverfassung ist der Bund befugt, unter anderem Steuern zu erheben auf rohem und verarbeitetem Tabak sowie auf andern Stoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen, die wie roher und verarbeiteter Tabak verwendet werden. Von dieser Befugnis hat der Bund im Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung Gebrauch gemacht, womit Tabakprodukte automatisch ebenfalls von Verfassungen wegen der Belastung durch Kantons- und Gemeindesteuern entzogen sind. Auch bei den kantonalen direkten Steuern besteht für den Kanton kein Spielraum. So wäre es unzulässig, im Rahmen der Staats- und Gemeindesteuern für die Ertragssteuer bzw. Gewinnsteuer auf den Gewinnen der im Kanton ansässigen Unternehmen der Tabakbranche einen höheren Ertragssteuertarif zur Anwendung zu bringen. Eine solche Regelung verletzte wiederum die Bundesverfassung und die daraus abgeleiteten Grundsätze der Allgemeinheit und der Verhältnismässigkeit der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der als Staats- und Gemeindesteuer erhobenen Ertragssteuer darf für die Tarifierung nicht auf die Art der Branche abgestellt werden. Ausschlaggebend ist einzig die Höhe des Unternehmensgewinns. Auch eine spezielle zusätzliche kantonale direkte Steuer auf den Gewinnen der im Kanton ansässigen Unternehmen der Tabakbranche wäre unzulässig, da auch eine solche zu einer mit der Bundesverfassung nicht vereinbaren Benachteiligung der innerkantonalen Tabakindustrie gegenüber der ausserkantonalen Tabakindustrie führte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi